

**Unterrichtung**

(zu Drs. 17/2165, Drs. 17/2439 und 17/2607)

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 18.12.2014

**Eine bedarfsgerechte Düngung festschreiben - Die Düngeverordnung EU-rechtskonform novellieren**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP - Drs. 17/2165

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung - Drs. 17/2439

Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/2607

Der Landtag hat in seiner 53. Sitzung am 18.12.2014 folgende Entschließung angenommen:

**Eine bedarfsgerechte Düngung festschreiben - die Düngeverordnung EU-rechtskonform novellieren**

Die EU-Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eröffnet, weil Deutschland die EU-Richtlinie „zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen“ (Richtlinie 91/676 EWG) nicht wie gefordert umgesetzt hat. Auch die Vorgabe der Wasserrahmenrichtlinie, das Grundwasser und die Oberflächengewässer bis Ende 2015 in einen guten chemischen und ökologischen Zustand zu versetzen, wird Niedersachsen absehbar nicht erreichen.

Neben den Nitratreinträgen in das Grundwasser sind die Phosphateinträge in Oberflächengewässer ein besonderes Problem. Der Landtag hat mit seinem einstimmigen Beschluss vom 14.05.2014 „Grundwasser und Böden schützen - ein wirksames Düngemanagement einführen“ (Drs. 17/1523) die entscheidenden Weichen für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Düngung im Sinne der Düngeverordnung gestellt. Das mit dem Beschluss formulierte Ziel, Grundwasser und Böden zu schützen, kann mit den geltenden düngerechtlichen Vorgaben der Düngeverordnung jedoch nur unzureichend erreicht werden. Die Vorgaben der „guten fachlichen Praxis“, müssen in Bezug auf die Düngung grundsätzlich überarbeitet und mindestens gleichrangig auf den Schutz der natürlichen Ressourcen hin ausgerichtet werden.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, sich bei der anstehenden Novellierung der Düngeverordnung im Bundesrat dafür einzusetzen, dass

1. die Höchstmenge des auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen aufzubringenden organischen Stickstoffs grundsätzlich auf 170 kg pro Hektar und Jahr begrenzt wird. Dabei soll von der Derogationsregelung, die eine Düngung mit 230 kg organischem Stickstoff pro Hektar ermöglicht, nur noch Gebrauch gemacht werden können, wenn die Nichtüberschreitung des maximalen Stickstoffbilanzüberschusses nachgewiesen wurde.
2. sämtliche zur Düngung eingesetzten organischen Stoffe, auch sämtliche Gärreste aus Biogasanlagen, Kompost, Klärschlamm, etc. sowie anorganischen Stoffe in die Nährstoffbilanzierung einbezogen werden.
3. sämtliche Betriebe, in denen als Dünger einzusetzende organische Stoffe anfallen, (inklusive flächenlose gewerbliche Tierhalter, Betreiber von Biogasanlagen, Kompostwerke, Betreiber von Kläranlagen etc.) die jährliche Nährstoffbilanz in ein standardisiertes, EDV-gestütztes Ver-

fahren überführen. Hierzu ist die bestehende Länderermächtigung in der WDüngV, infolge der Novellierung der DüV, für landesrechtliche Regelungen von Meldepflichten zu erweitern, sodass auch flächenlose Betriebe als Hersteller von Wirtschaftsdünger erfasst werden.

4. eine Länderermächtigung aufgenommen wird, die der Düngbehörde einen Datentransfer zwischen den Düngebilanzen und den Tier- und Flächendaten des Betriebes ermöglicht. Ziel dieser Regelung ist eine verbesserte Transparenz der Nährstoffströme, die der Düngbehörde deren Überprüfung und Nachverfolgbarkeit ermöglicht und für die Landwirte keinen zusätzlichen bürokratischen Aufwand bedeutet.
5. die Düngung dem tatsächlichen Bedarf der Nutzpflanzen angepasst werden muss und der betriebliche Nährstoffvergleich einen maximalen Stickstoffbilanzüberschuss von 50 kg pro Hektar und Jahr aufweisen darf. Ausnahmeregelungen für Ertragseinbußen sind vorzusehen.
6. die Sperrfristen für die Ausbringung organischer Düngestoffe besser der Aufnahmefähigkeit der Nutzpflanzen angepasst werden. Entsprechend sind die Lagerkapazitäten für flüssigen Wirtschaftsdünger und Gärsubstrate aus Biogasanlagen auf neun Monate auszuweiten. Hierbei sind die Zeiträume der Weidehaltung und Grünlandanteile kapazitätsmindernd zu berücksichtigen.
7. die anlagebedingten Stickstoffverluste (Lager- und Stallverlust) und die ausbringungsbedingten Stickstoffverluste nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ermittelt und neu festgelegt werden.
8. die zuständigen Düngehörden der Länder ermächtigt werden, an die Beförderung von Wirtschaftsdünger durch Dritte bestimmte Anforderungen zu stellen (Zertifizierung, Zulassung etc.).
9. die aktuelle Regelung der Düngeverordnung, nach der im Durchschnitt von sechs Jahren ein Phosphat-Bilanzüberschuss von 20 kg pro Hektar und Jahr vorliegen darf, eingeschränkt wird. Dabei ist der jeweilige Versorgungszustand des Bodens zu berücksichtigen.